

Ehrenordnung des Deutschen Dan-Kollegiums e.V.

Das Deutsche Dan-Kollegium e.V. (DDK e.V.) gibt sich folgende Ehrenordnung.

Präambel

Diese Ordnung dient dazu, für folgende Personenkreise Ehrungen auszusprechen:

- Langjährige Mitglieder
- Personen, die eine verdienstvolle Tätigkeit im DDK e.V. langjährig begleitet haben
- Mitglieder und im Einzelfall auch Nicht-Mitglieder, die sich für das DDK e.V. in besonderer Weise hervorgehoben haben

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Es kann auch kein Rechtsanspruch aus ihr hergeleitet werden. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen, vorzugsweise bei einer Veranstaltung der zu ehrenden Personen, durch den Präsidenten bzw. im Auftrag des Präsidenten durch die Vorsitzenden der Landesgruppen des DDK e.V., oder im Verhinderungsfall, durch eine bevollmächtigte Person.

§ 1 Ehrennadeln mit Urkunde

Grundsätzlich werden die Mitglieder des DDK e.V. mit Ehrennadeln geehrt. Jede Ehrennadel kann nur einmal vergeben werden.

1. Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

Für die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde gelten folgende Kriterien:

- a) mindestens 15-jährige Mitgliedschaft im DDK e.V.
- b) mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene im DDK e.V.

2. Ehrennadel in Silber mit Urkunde:

Für die Ehrennadel in Silber mit Urkunde gelten folgende Kriterien:

- a) mindestens 20-jährige Mitgliedschaft im DDK e.V.
- b) mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene im DDK e.V.

3. Ehrennadel in Gold mit Urkunde:

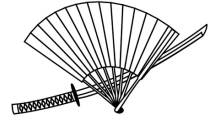
Für die Ehrennadel in Gold mit Urkunde gelten folgende Kriterien:

- a) mindestens 25-jährige Mitgliedschaft im DDK e.V.
- b) mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene im DDK e.V.

Die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold kann auch an aktive Budo- und Kampfsportler verliehen werden, die erfolgreich an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften teilgenommen haben. Die Wertigkeit der Titel (Welt-, Europa-, Deutscher Meister) sollte bei der Ehrung mit der Ehrennadel Berücksichtigung finden.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitglieder

Mitglieder, die eine 50-, 60- oder 70-jährige Mitgliedschaft im DDK e.V. aufweisen, werden mit einer Urkunde geehrt.



§3 Anerkennung von Graduierungen

Erworbene Graduierungen bis zum 5. Dan von Verbänden und Vereinen, die beim Deutschen Sportbund eingetragen sind, werden für DDK Mitglieder vom DDK e.V. grundsätzlich anerkannt.

In allen anderen Fällen prüft die Budokommission in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbeauftragten den Antrag auf Anerkennung und schlägt dem Vorstand die Verleihung oder Ablehnung mit schriftlicher Begründung vor. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über die Anerkennung.

Die Anerkennungsgebühren regelt die Gebührenordnung.

Der 1. Dan kann nur durch technische Prüfung erworben werden.

Im DDK e.V. besteht die Möglichkeit, einen Dan-Grad bis zum 8. Dan durch eine technische Prüfung zu erlangen.

§4 Verleihung von Graduierungen

Verleihungen von **Dan-Graduierungen ab dem 2. Dan** sind nur für DDK Mitglieder möglich, welche sich aktiv am sportlichen Leben des DDK e.V. beteiligen, langjährig Funktionsträger waren und aus gesundheitlichen Gründen keine technische Prüfung mehr vorführen können. Die Verleihung erfolgt auf Antragstellung durch die Landesgruppen, Fachbeauftragten, Budokommission oder dem Vorstand/Gesamtvorstand. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über die Anerkennung.

Die Verleihung von **Dan-Graden ab dem 6. Dan** sind Funktionären und Leistungsträger im DDK e.V. vorbehalten, die aus gesundheitlichen Gründen keine technische Prüfung mehr vorführen können. Das DDK Mitglied, das für eine Verleihung vorgesehen ist, hat eine theoretische Ausarbeitung für die jeweilige Budo/Kampfsportdisziplin einzureichen, die dazu geeignet ist, die Lehre weiter zu qualifizieren. Die Budokommission prüft in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachbeauftragten den Antrag sowie die theoretische Ausarbeitung und schlägt dem Vorstand die Verleihung oder Ablehnung mit schriftlicher Begründung vor. In begründeten Einzelfällen kann von einer theoretischen Ausarbeitung abgesehen werden. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über die Anerkennung. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des DDK e.V. bzw. in dessen Auftrag, durch die Vorsitzenden der Landesgruppen/Fachgruppenbeauftragten in einer würdigen Form.

Die Verleihung des 9. Dan obliegt allein dem Vorstand des DDK e.V. und ist durch diesen zu begründen.

§5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Einzelmitglieder, die sich über mehrere Jahre in verantwortlichen Positionen für das DDK e.V. in außerordentlichem Maße hervorgehoben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die das DDK e.V. über mehrere Jahre geleitet haben und sich in außerordentlichem Maße hervorgehoben haben, können zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden sind durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde zu dokumentieren und ab dem Folgejahr, das auf die Ernennung folgt, beitragsfrei. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende behalten ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Satzung. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende entscheidet, auf Vorschlag der Gesamtvorstandes, die Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende den Interessen des DDK zuwiderhandeln, können ihren Status als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden verlieren. Hierüber entscheidet, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, die Delegiertenversammlung.